



KULTUR
BERATUNG
BILDUNG

* **sowieso** * Frauen für Frauen e. V.

sowieso Angelikastr. 1, 01099 Dresden
fon: (0351) 804 14 70
fax: (0351) 802 20 25
www.frauzentrumsowieso.de
E-Mail: frauen.sowieso@gmx.de

Satzung des „Frauen für Frauen e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Frauen für Frauen e.V.“.
- (2) Er hat den Sitz Dresden.
- (3) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist die beratende und tätige Hilfeleistung von Frauen für Frauen. Der Verein setzt sich für die Verbesserung der sozialen Stellung von Frauen ein und fördert die Entwicklung individueller und kollektiver Selbsthilfefähigkeit. Durch Kommunikation, Beratung und andere Angebote sollen Frauen bestärkt und befähigt werden, eigene Bedürfnisse zu erkennen, zu entwickeln und dabei initiativ zu werden. Der Verein fördert Kultur- und Bildungsarbeit von Frauen und vertritt durch Öffentlichkeitsarbeit politische Interessen von Frauen.
- (2) Der Verein kann seine Betreuungsmaßnahmen ambulant erbringen.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterhaltung eines Frauenberatungs- und Kommunikationszentrums.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Eine aktive Mitgliedschaft kann nur von Frauen erworben werden. Förderndes Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und die Satzung des Vereins anerkennt. Fördernde Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung eine beratende Stimme. Sie müssen nicht zur Mitgliederversammlung eingeladen werden.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein und Ausschluß entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod; beziehungsweise bei juristischen Personen mit deren Auflösung.

- (4) Ein Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum jeweiligen Monatsende austreten.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand ist, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge.
- (2) Die Beitragsordnung wird von der Mitgliedsversammlung festgesetzt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei volljährigen aktiven Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind: Die erste Vorsitzende und zwei stellvertretende Vorsitzende. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolgerinnen gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können. Die außerordentliche Ab- und Neuwahl, auch eines einzelnen Vorstandsmitgliedes, ist jederzeit möglich.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Abschluß und Kündigung von ArbeitsverträgenDer Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (6) Beschlüsse des Vorstandes werden bei den Vorstandssitzungen gefasst und können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- (7) Der Vorstand ist von den Vorschriften des § 181 BGB (Selbstkontrahierungsverbot) befreit.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich verlangen.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch ein Vorstandsmitglied unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist insbesondere zuständig für:
 - die Wahl des Vorstandes
 - Die Prüfung und Genehmigung der Jahresabrechnung

- Die Entlastung des Vorstandes
 - Beitragsordnung
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
- (5) Jede einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Satzungsänderung

- (1) Bei Satzungsänderungen ist eine dreiviertel Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der jeweiligen Versammlungsleiterin zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluß, den Verein aufzulösen, ist eine dreiviertel Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluß kann nur nach Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Frauenschutzhaus Dresden e.V., Sezession 89 e.V., FMGZ Medea e.V. sowie nur die Bibliothek an den Verein zur Erforschung der Dresdner Frauengeschichte e.V., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke beziehungsweise mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden haben.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Dresden, 9.02.06

Claudia Kämmerer
Vorstandsvorsitzende

Heike Hampel
stellv. Vorstandsvorsitzende

Corinna Kühner
stellv. Vorstandsvorsitzende